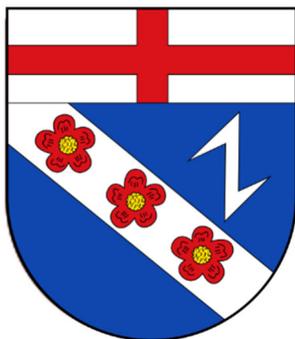
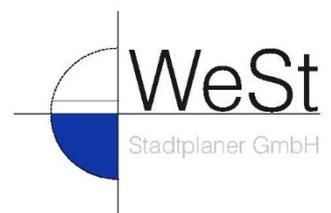


# 2025

## Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wehrholzer Flur“ Ortsgemeinde Platten



Begründung  
Vorentwurf  
Mai 2025



## **Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wehrholzer Flur“ Ortsgemeinde Platten**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>ERFORDERNIS DER PLANUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER DAS BEBAUUNGSPLANVERFAHREN</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>LAGE IM RAUM</b>	<b>7</b>
<b>4.2</b>	<b>PLANUNGSRELEVANTE ECKDATEN</b>	<b>8</b>
<b>4.3</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>9</b>
<b>4.4</b>	<b>IMMISSIONEN</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>BAUPLANUNGSRECHTLICHE INHALTE / BEGRÜNDUNG DER TEXTFESTSETZUNGEN</b>	<b>11</b>
<b>5.1</b>	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	<b>11</b>
<b>5.2</b>	<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	<b>13</b>
<b>5.3</b>	<b>ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b>	<b>14</b>
<b>5.4</b>	<b>FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN/-LEITUNGEN</b>	<b>14</b>
<b>5.5</b>	<b>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>TECHNISCHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>15</b>
<b>6.1</b>	<b>WASSERVERSORGUNG</b>	<b>15</b>
<b>6.2</b>	<b>ABWASSERBESEITIGUNG</b>	<b>16</b>
<b>6.3</b>	<b>STROMVERSORGUNG</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>BODENORDNUNG</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>KOSTEN</b>	<b>16</b>
<b>10</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>17</b>
<b>10.1</b>	<b>KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS</b>	<b>17</b>
<b>10.2</b>	<b>UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG</b>	<b>17</b>
<b>11</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>18</b>
<b>11.1</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN ZU UMWELTRELEVANTEN BELANGEN AUS DER EBENE DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>20</b>

11.1.1	TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT UND BIOLOGISCHE VIELFALT (§ 1 (6) NR. 7A BAUGB)	20
11.1.2	UMWELTBEZOGENEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT	21
<b>11.2</b>	<b>GESAMTBEURTEILUNG DES UMWELTZUSTANDES</b>	<b>21</b>
<b>11.3</b>	<b>GESAMTBEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN</b>	<b>22</b>
<b>11.4</b>	<b>ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>22</b>
<b>11.5</b>	<b>ALTERNATIVENPRÜFUNG</b>	<b>23</b>
<b>11.6</b>	<b>PRÜFUNG KUMULATIVER WIRKUNGEN</b>	<b>23</b>
<b>12</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>23</b>
<b>12.1</b>	<b>TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>23</b>
<b>12.2</b>	<b>MONITORING – HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTÜBERWACHUNG</b>	<b>23</b>
<b>12.3</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>24</b>
<b>13</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>25</b>

## Begründung

### 1 ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Platten beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wehrholzer Flur“.

Um die Leistungsfähigkeit der Gesamtanlage in Verbindung mit der bestehenden Gasaufbereitung ausnutzen zu können und weitere Lagerflächen/Silageflächen und Behälter zu errichten ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Dabei soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringfügige Erweiterung auf entstandenen Restflächen, zwischen der Anlage und dem bereits realisierten Teilstück der B50, erfahren und die Planungsgrundlage an die Flurbereinigung angepasst werden. Die Biogasanlage wurde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt und ist in Betrieb.

Die Blockheizkraftwerke (BHKW) sowie Gasaufbereitungsanlage befinden sich als Containeranlage auf dem Standort der Biogasanlage.

Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans ist die vom Betreiber geplante Entwicklung und Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken der Gemarkung Platten Flur 33, Flurstücke 128/1, 129 tlw., 130, 131, 131/1, 131/2, 131/3 und 132.

Ziel ist es die Anlage zukunftssicher betreiben zu können.

Die Erweiterung der Biogasanlage erfolgt auch aus umweltrelevanten Aspekten (Klimaschutz, Existenzsicherung der Landwirtschaft im ländlichen Raum). Aus diesem Grund hat der Betreiber bei der Ortsgemeinde den Antrag auf Änderung des Bebauungsplans gestellt. Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen aus Sicht des Anlagenbetreibers die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung der Anlage herbeigeführt werden.

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Ortsgemeinde das städtebauliche Erfordernis geprüft. Es galt zu klären, inwieweit die Aufstellung des Bebauungsplans mit dem Gebot der Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB zu vereinbaren ist. Dabei haben sich für die Ortsgemeinde verschiedene Belange herauskristallisiert, die das städtebauliche Erfordernis der gemeindlichen Planung begründen.

Die Herstellung und energetische Nutzung von Biomasse gehört zu den erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung unterstützt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und setzt dabei auch zunehmend auf die Nutzung von Biomasse. Mit den getroffenen planungs- und förderrechtlichen Maßnahmen soll u.a. auch der Strukturwandel in der Landwirtschaft im ländlichen Raum unterstützt werden.

Ein wesentlicher Belang zur Rechtfertigung der gemeindlichen Planungsabsicht ist die in § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB genannte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Insbesondere aus umweltbezogenen Gesichtspunkten ist der Betrieb der Biogasanlage positiv zu bewerten, da auf diese Weise ein Beitrag zum Klimaschutz wie etwa in Form der Minimierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen erzielt werden kann.

Weitere positive Effekte für die Umwelt sind die Geruchsreduzierung (z.B. verhindert die Vergärung von Gülle die sonst bei der Lagerung entstehenden Methan- und Geruchsemissionen) sowie eine bessere Verträglichkeit der ausgebrachten Substrate für die landwirtschaftlichen Böden.

Außerdem wird die Möglichkeit nach Einrichtung einer dezentralen Wärme- und Stromversorgung geschaffen, die den Bewohnern im Umfeld als alternative Energiequelle dienen könnte (z.B. Aufbau eines Nahwärmenetzes).

Mit der Änderung des Bebauungsplans will die Ortsgemeinde daher einen Beitrag dazu leisten, dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Mit der Energiewende hat nun der Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung einen „allgemeinen“ Charakter erlangt. Das am 30.07.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, 1509) hat insbesondere die allgemeine Stärkung des Klimaschutzes bereits auf der Ebene der kommunalen Planungen zum Ziel.

Die Dauerhaftigkeit für den Betrieb der Biogasanlage ist auch zukünftig gesichert. Eine wirtschaftliche Betriebsführung der Biogasanlage ist durch die Stromeinspeisung und der alternativen Aufbereitung von Biogas zu Biomethan zur Netzeinspeisung auf Erdgasqualität sichergestellt.

Die gemeindlichen Ziele sind wie folgt zusammenzufassen:

1. Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes,
  - durch Verlagerung der Wertschöpfung in den ländlichen Raum,
  - durch Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Produkten,
  - durch Herstellung eines hochwertigen Düngers,
2. Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. Stärkung und Förderung der Erneuerbaren Energien,
4. Wegfall der Lagerung und Verwertung organischer Reststoffe und somit Minimierung von Geruchs- und Treibhausgasemissionen (CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O),
5. Verringerung der Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten bei Umsetzung eines Nahwärmeversorgungsnetzes,
6. Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Substitution von Kohle, Heizöl und Erdgas und dadurch Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses (Klimawandel) bei Umsetzung eines Nahwärmeversorgungsnetzes.

Bei der Planung sind aber auch konkurrierende Belange wie etwa die Anforderungen an die menschliche Gesundheit i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sowie die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten umweltrelevanten Schutzgüter zu berücksichtigen. Der vorliegende Bebauungsplan soll aus Sicht der Ortsgemeinde dazu einen wesentlichen Beitrag für ein verträgliches Nebeneinander der konkurrierenden Nutzeransprüche leisten. Auf diese Weise soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung in der Ortsgemeinde Platten ermöglicht werden.

## 2 ÜBERSICHT ÜBER DAS BEBAUUNGSPLANVERFAHREN

Der Rat der Ortsgemeinde Platten hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ 2018 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB einzuleiten.

## 3 WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich Land stellt die zur Überplanung anstehenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dar.

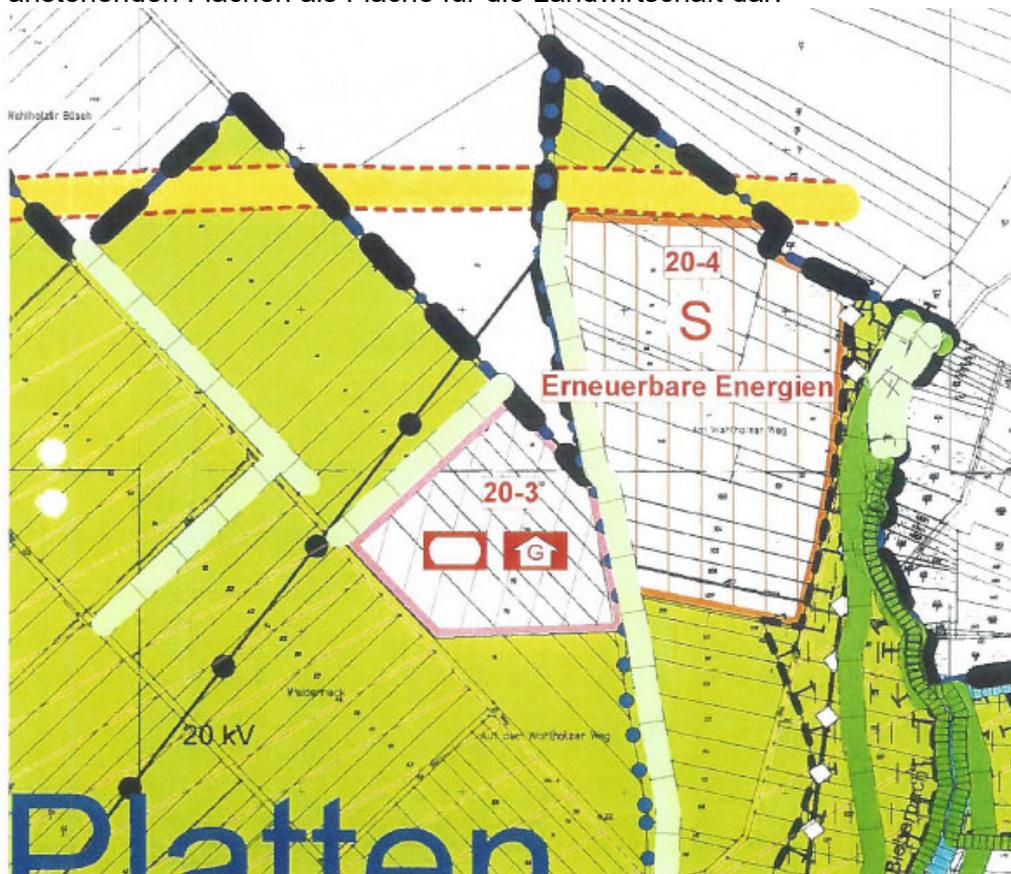


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich Land, Quelle Verbandsgemeinde

Die Darstellung des Flächennutzungsplans stimmt weitgehend mit den Planungsabsichten der Ortsgemeinde Platten für den vorliegenden Bebauungsplan überein und berücksichtigt das Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB.

## 4 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 4.1 LAGE IM RAUM

Der zur Überplanung anstehende Bereich liegt in etwa 410 m nördlich des Siedlungskörpers von Platten entfernt. Die Anlage grenzt unmittelbar an die B50 neu an. Die Größe der Anlage beträgt ca. 3,4 ha.

Der Planbereich wird begrenzt durch

- die Bundesstraße B50 im Norden,
- den Bieberbach im Westen,
- landwirtschaftliche Flächen im Süden und
- einen Wirtschaftsweg im Osten.



Abbildung 2: Lage des Plangebiets, Quelle TK 50 Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation

Im Folgenden wird der Stammpflan abgeildet:

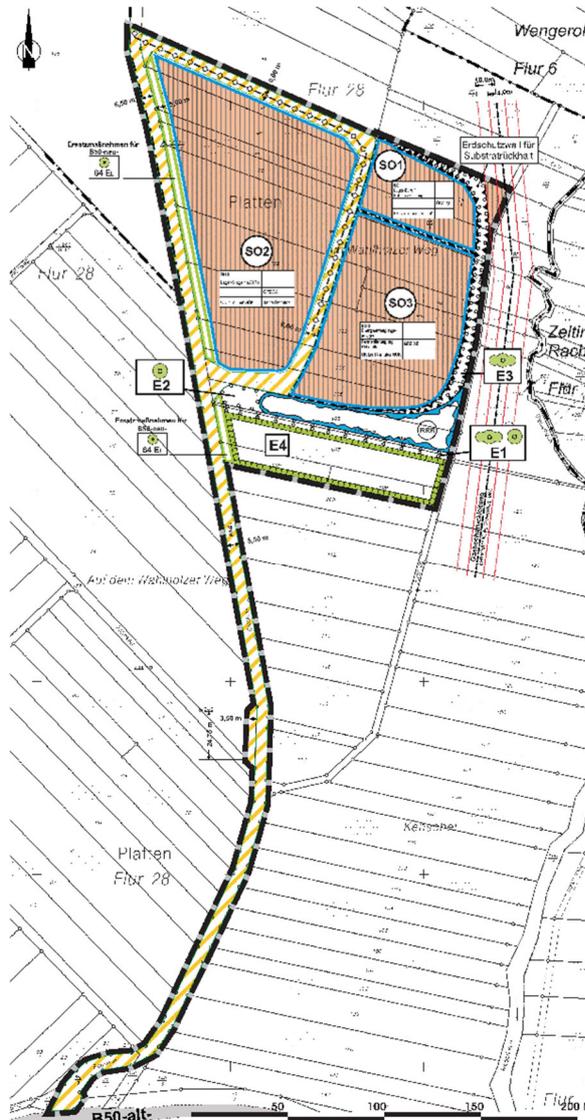


Abbildung 3: Darstellung des Stammplanes und Kennzeichnung der Erweiterung (rot Markierung)

#### 4.2 PLANUNGSRELEVANTE ECKDATEN

Die nachfolgend angeführten Eckdaten entstammen der Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Biogasanlage.

Die Biogasanlage dient der anaeroben Vergärung von Nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) und Wirtschaftsdünger zur Erzeugung von Biogas. Das in der Biogasanlage entstehende Biogas soll anschließend in mehreren Blockheizkraftwerken energetisch verwertet werden. Des Weiteren stellt die anaerobe Vergärung von Wirtschaftsdünger einen Weg zur Umwandlung schwer verwertbarer Reststoffe der Landwirtschaft in wertvollen Naturdünger dar.

Die Anlage besteht derzeit aus folgenden Komponenten:

**Silo BGA Platten**

**Dosierer Platten 1**

**Dosierer Platten 2**

**Radlader BGA Platten**

**Abladeplatz**

**Presskuchenlager BGA Platten**

**Lager und Verarbeitung Zuckerrüben:**

**Lagerbehälter Zuckerrübenmus:**

**Lagerbehälter 1 + 2**

**Abholung Zuckerrübenmus extern**

**Pumpenschacht**

**Foliengasspeicher**

**Folie BGA Platten**

**Abholung**

**Abholung Gärreste Nachgärer Nord**

**Abholung Gärreste Nachgärer Süd**

**Entnahmestelle - Befüllung Tankwagen**

**Holztrockner**

Der Jahresdurchsatz für die Substrate wird aus den beiliegenden Gutachten ersichtlich.

Das aus der Biogasanlage stammende Gas wird in Blockheizkraftwerken am Standort der Biogaserzeugungsanlage wahlweise zur Verstromung oder Aufbereitung zu Biomethan bereitgestellt. Der hierbei produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist, die Wärme dient der Bereitstellung von Prozesswärme.

#### 4.3 VERKEHR

Die Biogasanlage ist über Wirtschaftswege an das klassifizierte Straßennetz angebunden. Diese Wege stehen für die Zulieferung der Substrate und Abtransporte der Gärreste zur Verfügung.

Die Wirtschaftswege dienen bereits heute der Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie unterliegen einer entsprechenden intensiven Befahrung durch die Landwirtschaft im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen. Als Bemessungsgrundlage für diese Wirtschaftswege sind die heute in der Landwirtschaft entsprechend dem Stand der Technik gängigerweise eingesetzten Fahrzeuge anzunehmen.

Die Benutzung der Wirtschaftswege zeigt die für die Landwirtschaft üblichen saisonalen Schwankungen auf. Während der Erntezeit sowie den Zeiträumen im Frühjahr und Herbst, in denen die Bestellung der Flächen stattfindet, ist eine hohe Nutzungsintensität zu verzeichnen. Erfahrungsgemäß ist die Erntezeit der Zeitraum mit dem höchsten zu erwartenden Verkehrsaufkommen. Die Nutzungsintensität der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch den angestrebten „Status“ als Zulieferfläche bzw. das angedachte Einbringen von Gärresten nicht erhöht, sondern es richtet sich nach wie vor nach der guten Praxis der Landwirtschaft. Insofern ist für

die Wirtschaftswege keine wesentlich höhere Nutzungsintensität bzw. Verkehrsaufkommen anzunehmen. Die Leistungsfähigkeit des zur Verfügung stehenden Wirtschaftswegenetzes ist durch die beschriebene „Vorbelastung“ durch die Landwirtschaft gegeben.

#### 4.4 IMMISSIONEN

Die im Vorfeld zur Änderung des Bebauungsplans erarbeitete Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen ausgehend von der Biogasanlage kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Der höchste Immissionsbeitrag wird in der unmittelbaren Umgebung der Biogasanlage ermittelt. Mit größer werdender Entfernung nehmen die Geruchshäufigkeiten kontinuierlich ab. Dies zeigt, dass insbesondere die bodennahen Emissionsquellen für das Auftreten von Geruchswahrnehmungen von Bedeutung sind. Die Emissionen der Verbrennungsmotoren spielen nur eine untergeordnete Rolle.

In Wahlholz wird eine Geruchsimmission von 4 %, in Platten von maximal 10 % berechnet. Die Häufigkeit von 10 % in Platten wird auf einer Fläche berechnet, die an den Außenbereich angrenzt und an deren nördlichem Teil ein Gewerbebetrieb angesiedelt ist. Aufgrund dessen kann hier ein Immissionswert von bis zu 15 % herangezogen werden (...).

Weitere relevante Geruchsquellen in der Umgebung sind uns nicht bekannt, so dass die Immissionswerte der GIRL von 10 % für Wohngebiete bzw. 15 % für Gewerbegebiete und Wohngebiete, die an den Außenbereich angrenzen, eingehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- die Feststoffdosierer außerhalb der Beschickungszeit abgedeckt werden,
- die offene Anschnittfläche des Fahrsilos maximal 300 m<sup>2</sup> beträgt.“<sup>1</sup>

#### Nutzung

##### Plangebiet

Die zur Überplanung anstehenden Grundstücke dienen dem Betrieb der Biogasanlage. Auf den Parzellen sind die Gebäude und Einrichtungen für die Vergärung der Substrate, Blockheizkraftwerke (BHKW) sowie die Fahrsilos für die Lagerung der Rohstoffe vorhanden.

##### Umgebungsbebauung

Die Umgebungsbebauung liegt in einer Entfernung von mehr als 410 m in südlicher Richtung und weist Strukturen eines Gewerbegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf.

Westlich und östlich grenzt der unbebaute Außenbereich mit seinen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen an.

---

<sup>1</sup> vgl. hierzu gutachterliche Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen an Gerüchen im Zusammenhang mit der Errichtung zweier Gärrestlager mit Foliengasspeicher auf dem Betriebsgelände der Biogasanlagen Platten im Landkreis Bernkastel- Wittlich, proTerra, Juli 2020

---

## 5 BAUPLANUNGSRECHTLICHE INHALTE / BEGRÜNDUNG DER TEXT-FESTSETZUNGEN

---

### 5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Zur Bestimmung der zulässigen Art der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan ein Sondergebiet i.S. des § 11 (1) BauNVO festgesetzt.

Entsprechend der Nutzung erhält das Sondergebiet die Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Um eindeutige planungsrechtliche Beurteilungsgrundlagen schaffen zu können, wird die Zweckbestimmung weitergehend definiert. Mit dieser tiefergehenden Zweckbestimmung sollen eindeutig planungsrechtliche Kriterien für die Zulässigkeitsbeurteilung von Vorhaben definiert werden sowie einer Zweckentfremdung vorgebeugt werden.

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ sind solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Biomasse dienen. Die Biogasanlage dient ausschließlich der anaeroben Vergärung von Biomasse im Sinne der BiomasseV zur Erzeugung und Verwertung des Biogases.

Weiterhin wird geregelt, dass im Plangebiet für den Betrieb der Biogasanlage lediglich nachwachsende Rohstoffe sowie Wirtschaftsdünger verwendet werden dürfen. Dabei werden die zulässigen Rohstoffe durch Aufzählung näher konkretisiert. Grundlage bildet die Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV).

Demnach ist Biomasse insbesondere:

1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile,
2. aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen hergestellte Energieträger, deren sämtliche Bestandteile und Zwischenprodukte aus Biomasse im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) erzeugt wurden,
3. Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land- und Forstwirtschaft,
4. aus Biomasse durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte.

Die Verwendung bzw. Verwertung von sonstigen, nicht in der Zweckbestimmung aufgeführten Abfällen aller Art ist unzulässig.

Anlagen und Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen (wie z.B. Blockheizkraftwerk, Güllelagerung) sowie Photovoltaik- und Solaranlagen, sind ebenfalls zulässig.

Der Zulässigkeitskatalog und die definierten allgemein zulässigen Einrichtungen und Anlagen orientieren sich an der Hauptnutzung.

Da der Bebauungsplan eine bereits errichtete Anlage überplant, wird der Nutzungskatalog des Bebauungsplans wie folgt konkretisiert:

Zulässig sind ausschließlich der Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Photovoltaikanlagen einschließlich der zugehörigen baulichen und technischen Anlagen, die der thermischen und elektrischen Umsetzung/Verwertung sowie der Einspeisung des gewonnenen Energieträgers in das öffentliche Versorgungsnetz dienen.

Windenergieanlagen sind nicht zulässig.

Zulässig sind in den festgesetzten Teilbereichen im:

**SO 1:**

- Lagergebäude- und -hallen.
- Büroräume, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Alle zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung der Biogas - notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen, z.B. Fermenter, Nachgärer, BHKW (Blockheizkraftwerke) Technikcontainer (Pumpen), Transformatoren, Schaltanlagen, Anlagensteuerungen, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Prozesswassertanks, Gärrestabfüllplätze, Lager- und Silageflächen, sowie sonstige technische Einrichtungen, soweit sie dem Nutzungszweck der Anlagen dienen.
- Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Stellplätze
- Dachflächenphotovoltaikanlagen.

**SO 2:**

- Lager-, Gärrestelager und/oder Silageflächen
- Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Stellplätze

**SO 3:**

- Biogasanlagen (Energieerzeugungsanlagen durch Fermentierung von organischen Rohstoffen, Gasaufbereitung) einschließlich der Verwertungs- und Einspeiseanlagen.
- Zulässig sind alle zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung der Biogas - notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen, z.B. Fermenter, Nachgärer, BHKW (Blockheizkraftwerke) Technikcontainer (Pumpen), Transformatoren, Schaltanlagen, Anlagensteuerungen, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Prozesswassertanks, Gärrestabfüllplätze, Lager- und Silageflächen, sowie sonstige technische Einrichtungen, soweit sie dem Nutzungszweck der Anlagen dienen.
- Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Stellplätze
- Dachflächenphotovoltaikanlagen.

#### SO 4:

- Büroräume, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Stellplätze.
- Alle zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung der Biogas - notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen, z.B. Fermenter, Nachgärer, BHKW (Blockheizkraftwerke) Technikcontainer (Pumpen), Transformatoren, Schaltanlagen, Anlagensteuerungen, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Prozesswassertanks, Gärrestabfüllplätze, Lager- und Silageflächen, sowie sonstige technische Einrichtungen, soweit sie dem Nutzungszweck der Anlagen dienen.
- Lagergebäude und -hallen.
- Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Stellplätze
- Dachflächenphotovoltaikanlagen.

Unter Berücksichtigung des Trennungsgebotes nach § 50 BImSchG – und hier die Zuordnung einzelner Nutzungsarten zueinander – soll auf diese Weise eine Verträglichkeit des Plangebietes mit der Umgebungsbebauung ermöglicht werden.

#### 5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung u.a. durch die Bestimmungsfaktoren Grundflächenzahl sowie Höhe der baulichen Anlagen geregelt werden.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) ermöglicht im Bebauungsplan grundsätzlich einen Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung zu leisten.

Im Bebauungsplan sind für die verschiedenen Teilbereiche folgende Grundflächenzahlen festgesetzt:

#### Zulässige Grundfläche

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß §§ 17 BauNVO festgelegt auf:

- SO 1: GRZ 0,6
- SO 2: GRZ 0,8
- SO 3: GRZ 0,6
- SO 4: GRZ 0,8

Um eine weitere Überschreitung der Grundflächenzahl – und somit eine über das bisherige Maß hinausgehenden Eingriff in Natur und Landschaft - zu vermeiden, schließt der Bebauungsplan die Überschreitungsmöglichkeit für die in § 19 (4) Nr. 1 BauNVO genannten Anlagen aus.

Zur Unterstützung der Steuerung der Höhenentwicklung im Plangebiet ist als weiterer Bestimmungsfaktor zum Maß der baulichen Nutzung eine maximale Gebäudehöhe bzw. maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt worden. Die Steuerung der Höhe baulicher Anlagen wird wegen der Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild notwendig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Bereiche definiert:

Die maximale Höhe zulässiger baulicher Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO festgelegt im:

SO 1: Das Firsthöchstmaß (FH) beträgt max. 10,0 m über der mittleren natürlichen Geländeoberkante (GOK) gemessen in der Mitte der bergseitigen Außenfläche der Außenwand / Giebelwand, lotrecht bis zur Schnittkante mit der Dachhaut im Firstbereich.

SO 2: Die Höhe der Lager- und Silagewände beträgt max. 6,0 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK = Oberkante Fahrbahnmitte des bestehenden Wirtschaftsweges), lotrecht gemessen bis zur Oberkante / Krone (OK) der jeweiligen Lager- und Silagewände.

SO 3: Die Höhe der Biogasanlagen (Fermenter u. Nachgärer beträgt jeweils max. 14,0 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK), senkrecht gemessen am höchsten Geländepunkt, innerhalb der Bauwerksumgrenzung und dem Scheitelpunkt des Gasspeicherdaches.

SO 4: Die Höhe der Lager-, Behälter- und Silagewände beträgt max. 12,0 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK = Oberkante Fahrbahnmitte des bestehenden Wirtschaftsweges), lotrecht gemessen bis zur Oberkante / Krone (OK) der jeweiligen Lager- und Silagewände.

Eine funktionale Errichtung der Gebäude ist mit den festgesetzten Höhen möglich.

### 5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche trägt zu einer Steuerung bzw. Konzentration der Bebauung auf bestimmte Grundstücksteile bei. Auf diese Weise wird eine klare Nutzungstrennung auf dem Grundstück erzeugt. Entsprechend der Nutzung und Funktion des Betriebsgrundstücks ist eine großzügig bemessene überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt worden. In Verbindung mit der festgesetzten Grundflächenzahl wird eine den Ansprüchen der Biogasanlage gerecht werdende Grundstücksnutzung ermöglicht. Dem Betreiber wird ein Spielraum bei der Gestaltung des Betriebsgrundstücks eingeräumt und es wird eine den Ansprüchen gerecht werdende bauliche und funktionale Ausnutzung des Betriebsgrundstücks ermöglicht. Es verbleiben entlang den seitlichen Grundstücksgrenzen ausreichend bemessene Grundstücksflächen. Diese reichen aus, um dem definierten Planungsziel nach randlicher Eingrünung gerecht werden zu können. Auf diesen Flächenteilen sind daher grünordnerische Maßnahmen in Form von Anpflanzungen festgesetzt.

Die nicht von den überbaubaren Grundstücksflächen erfassten Grundstücksteile sind die so genannten nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Innerhalb dieser Flächen sind Nebenanlagen u.ä. zulässig, sofern die nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Erhaltungsfestsetzungen nicht entgegenstehen.

### 5.4 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN/-LEITUNGEN

Die Gemeinde strebt keine oberirdische Leitungsführung an. Die Lage am Ortsrand kann zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen.

Aus diesem Grund wird in die Textfestsetzungen folgender Hinweis aufgenommen:

„Im Bebauungsplangebiet ist die Führung von Versorgungsleitungen, die der Versorgung und öffentlichen Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und elektronischer Medien dienen, nur in unterirdischer Form zulässig.“

## 5.5 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Die Lage des Plangebietes bedingt aus planerischer Sicht die Gewährleistung einer inneren Durchgrünung und randlichen Eingrünung. Auf diese Weise soll eine wirkungsvolle Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild erreicht werden.

Da sich im Bereich der Anlage keine versiegelten Flächen befinden, die 1:1 entsiegelt werden können, müssen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Zum einen sollen Ersatzmaßnahmen direkt am Standort zur Durchgrünung des Anlagengeländes sowie als Sichtschutz durchgeführt werden. Diese Maßnahmen dienen auch der besseren Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild. Zum anderen sollen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde weitere Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen durchgeführt werden. Diese Kompensationsmaßnahmen (Extensivierung von Grünlandflächen) wurden bereits im Zuge des Baus der Biogasanlage teilweise durchgeführt.

Da noch nicht alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt wurden, wird nachfolgend von der Gesamtanlage ausgegangen. Der Fachbeitrag Naturschutz des Stammpplanes ist zu berücksichtigen. Für die Erweiterung der Anlage ist der Fachbeitrag Naturschutz vom Planungsbüro Valerius heranzuziehen.

***Folgende Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) werden im Bebauungsplan festgesetzt:***

Maßnahme 1 E1: Heckenpflanzung

Maßnahme 2 E2: Baumpflanzung

Maßnahme 3 E3: Bepflanzung Erdwall

Maßnahme 4 E4: Begründung einer stabilen Bromus grossus Population

### **Zeitliche Vorgaben**

Die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen aus den vorangegangenen Kapiteln ist bis spätestens einem Jahr nach Baubeginn bzw. Inbetriebnahme der geplanten Erweiterung zu realisieren.

Es empfiehlt sich jedoch, die Maßnahmen schnellstmöglich einzuleiten und umzusetzen.

---

## 6 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

---

### 6.1 WASSERVERSORGUNG

Die Anlage ist nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen. Sie verfügt über eine eigene Bohrung (Brunnen).

## 6.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Im Plangebiet fallen folgende Abwässer an:

- die im Silo-Prozess anfallenden Abwässer (Silage) und sonstige verschmutzte Oberflächenwässer im Bereich der Prozessbehälter,
- Niederschlagswässer aus unbelasteten (befestigten) Flächen wie z.B. von Hochbauten, Zufahrten, innerbetrieblichen Fahrwegen u.ä.,
- Niederschlagswasser aus belasteten Flächen (Fahrsilo und Vorflächen).

Die unbelasteten Niederschlagswasser werden Versickerungsmulden zugeführt, die auf dem Betriebsgrundstück angelegt wurden.

Die belasteten Abwässer werden im Vergärungsprozess der Anlage zugeleitet und entsprechend verwendet.

## 6.3 STROMVERSORGUNG

Die Stromversorgung ist durch das bestehende Netz gewährleistet.

---

## 7 FLÄCHENBILANZ

---

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Fläche [m <sup>2</sup> ]
<b>Verkehrsflächen</b>	
<b>Summe</b>	<b>5797,86,</b>
<b>Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft</b>	
<b>Summe</b>	<b>8356,66,</b>
<b>Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz</b>	
<b>Summe</b>	<b>1106,84,</b>
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
<b>Summe Bauliche Nutzung: SO</b>	<b>34685,11,</b>

---

## 8 BODENORDNUNG

---

Die Flächen des Betriebsgrundstücks stehen im Eigentum des Betreibers. Deshalb sind bodenordnerische Maßnahmen nicht notwendig.

---

## 9 KOSTEN

---

Für die Ortsgemeinde Platten entstehen mit der Aufstellung des Bebauungsplans und dessen Umsetzung keine Kosten.

## UMWELTBERICHT

---

## 10 EINLEITUNG

---

### 10.1 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in Kapitel „Erfordernis der Planung“ und „Statistik“ im Teil A „Städtebaulicher Teil“ verwiesen.

### 10.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Für das vorliegende Aufstellungsverfahren sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Fachplanungen und Fachgesetze beachtlich:

#### (Fach) Planungen

1. Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995 und Regionaler Raumordnungsplan Region Trier - Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004
2. wirksamer Flächennutzungsplan mit landschaftsplanerischen Aussagen der Verbandsgemeinde Wittlich,
3. Geruchsprognose, proTerra Juli 2020, als Ergänzung des vorhandenen Gutachtens von 2018
4. Fachbeitrag Naturschutz

#### Fachgesetze

Folgende umweltrelevante Fachgesetze/ Vorschriften sind bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

- Trennungsgebot des § 50 BImSchG, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen für Wohngebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete ausgeschlossen werden i.V.m. § 15 BauNVO,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG),
- die Eingriffsregelung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes,

- die Optimierungsgebote der §§ 1 und 1a BauGB wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die umweltrelevanten Planungsleitziele des § 1 Absätze 5 und 6 BauGB,
- Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes,
- Bundesbodenschutzgesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den Umgang mit Kultur- und Sachgütern,
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten

---

## **11 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

---

In einem ersten Schritt wurde für vorliegende Bebauungsplanänderung unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Aussagen aus den vorliegenden Fachgutachten eine Prüfung vorgenommen. Es galt zu klären, inwieweit für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind bzw. solche erhebliche Auswirkungen anzunehmen sind, die über das Maß des bisher zulässigen hinausgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Biogasanlage einschließlich dazugehöriger Neben- und Zubehöranlagen bereits errichtet wurde. Im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens erfolgte schon eine Prüfung der umweltrelevanten Belange unter Zuhilfenahme von Fachgutachten für einzelne Belange wie etwa

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt im Rahmen der Ausarbeitung des landespflegerischen Begleitplans zum Genehmigungsantrag,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt durch Ausarbeitung des Schalltechnischen Gutachtens zur Geräuschsituation sowie ein Geruchsgutachten.

Der Betrieb der Biogasanlage entspricht dem Stand der Technik.

Der Bebauungsplan lässt entsprechend den getroffenen Festsetzungen keine anderweitigen Nutzungen im Plangebiet zu, so dass für die umweltrelevanten Schutzgüter keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen bzw. geänderte Beurteilungsgrundlage zu erwarten sind.

Baugesetzbuch	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	nein	Siehe nachfolgende Erläuterungen in Ziffer 13.1.1
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	nein	Siehe nachfolgende Erläuterungen in Ziffer 13.1.2
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes	nein	---
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	---

§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	nein	---
§ 1a (2)	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	nein	Siehe nachfolgende Erläuterungen in Ziffer 13.1.1
§ 1a (3)	Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	nein	Siehe nachfolgende Erläuterungen in Ziffer 13.1.1

#### 11.1 ERLÄUTERUNGEN ZU UMWELTRELEVANTEN BELANGEN AUS DER EBENE DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

##### 11.1.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Bestandteil des ursprünglichen Antrags auf Genehmigung der Biogasanlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz war ein Fachbeitrag Naturschutz. Im Rahmen der Ausarbeitung des Fachbeitrags wurde der Zustand von Natur und Landschaft erfasst, bewertet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Hierbei waren die o.a. Schutzgüter Gegenstand der fachplanerischen Betrachtung.

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz für die Erweiterung der hier dargestellten Biogasanlage werden Natur und Landschaft im direkten Umfeld der geplanten Maßnahme erfasst und die voraussichtlichen projektbedingten Auswirkungen dargestellt, Art und Umfang des Eingriffes bilanziert, sowie Maßnahmen zur Kompensation beschrieben.

Aufgrund der geplanten Erweiterung der Biogasanlage Platten wurden die Ersatzmaßnahmen für die bereits bestehende Biogasanlage nur teilweise durchgeführt, da noch nicht klar war, zu welchem Zeitpunkt die Erweiterung stattfinden sollte.

**Folgende Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) werden im Bebauungsplan festgesetzt:**

Maßnahme 1 E1: Heckenpflanzung

Maßnahme 2 E2: Baumpflanzung

Maßnahme 3 E3: Bepflanzung Erdwall

Maßnahme 4 E4: Begründung einer stabilen Bromus grossus Population

**11.1.2 Umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Zwecks Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das o.a. Schutzgut wurden im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans folgende Gutachten erstellt:

Geruchsprognose, proTerra Juni 2018,

Die Gutachten sind der Begründung als Anlage beigefügt. Einzelheiten können dort entnommen werden.

**Geruch**

„Der höchste Immissionsbeitrag wird in der unmittelbaren Umgebung der Biogasanlage ermittelt. Mit größer werdender Entfernung nehmen die Geruchshäufigkeiten kontinuierlich ab. Dies zeigt, dass insbesondere die bodennahen Emissionsquellen für das Auftreten von Geruchswahrnehmungen von Bedeutung sind. Die Emissionen der Verbrennungsmotoren spielen nur eine untergeordnete Rolle.

In Wahlholz wird eine Geruchsimmission von 4 %, in Platten von maximal 10 % berechnet. Die Häufigkeit von 10 % in Platten wird auf einer Fläche berechnet, die an den Außenbereich angrenzt und an deren nördlichem Teil ein Gewerbebetrieb angesiedelt ist. Aufgrund dessen kann hier ein Immissionswert von bis zu 15 % herangezogen werden (...).

Weitere relevante Geruchsquellen in der Umgebung sind uns nicht bekannt, so dass die Immissionswerte der GIRL von 10 % für Wohngebiete bzw. 15 % für Gewerbegebiete und Wohngebiete, die an den Außenbereich angrenzen, eingehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- die Feststoffdosierer außerhalb der Beschickungszeit abgedeckt werden,
- die offene Anschnittfläche des Fahrsilos maximal 300 m<sup>2</sup> beträgt.“<sup>2</sup>

**11.2 GESAMTBEURTEILUNG DES UMWELTZUSTANDES**

Der zur Überplanung anstehende Bereich weist eine anthropogene Vorbelastung in Form der bereits errichteten Biogasanlage auf. Die Vorbelastung zeigt sich in der intensiven Nutzung,

---

<sup>2</sup> vgl. hierzu gutachterliche Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen an Gerüchen im Zusammenhang mit der Errichtung zweier Gärrestlager mit Foliengas-speicher auf dem Betriebsgelände der Biogasanlagen Platten im Landkreis Bernkastel- Wittlich, proTerra, Juli 2020

dem hohen Versiegelungsgrad, einer Bewegungsunruhe durch anlagen- und betriebsbezogene Tätigkeiten sowie an- und abfahrenden Verkehr.

Naturnahe bzw. aus ökologischer Sicht erhaltenswerte Zustände sind im Plangebiet selbst nicht anzutreffen.

Die anlagen- und betriebsbedingten Tätigkeiten sowie der anlagenbezogene Verkehr sind geeignet, Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Geruch hervorzurufen, sofern die gutachterlich bzw. im Rahmen der Genehmigung erteilten Auflagen nicht beachtet würden.

Insgesamt weist der Umweltzustand wegen der anthropogenen Vorbelastungen eine geringe Wertigkeit auf.

### **11.3 GESAMTBURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN**

Aus umweltrelevanter Sicht sind zum derzeitigen Stand der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die angeführten Schutzgüter zu erwarten.

Insbesondere ist auf die gutachterlichen Untersuchungen zu möglichen Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen sowie die benannten Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu verweisen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden gegenüber der jetzigen Nutzung keine über das bisherige Maß hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten sein.

### **11.4 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde die Biogasanlage unverändert fortgeführt. Die beschriebenen Beeinträchtigungen blieben unverändert bestehen. Der Erweiterungsbereich würde wahrscheinlich einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen.

Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Für die Ebene des Bebauungsplans sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- grünordnerische und gestalterische Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild (Begrenzung der Bauhöhe, randliche Eingrünung, Farbgebung baulicher Anlagen unter Berücksichtigung der technischen Ansprüche [z.B. UV-Strahlen Beständigkeit von baulichen Anlagenteilen], unterirdische Führung von Versorgungsleitungen),
- hinreichend konkret definierte Zweckbestimmung, um die Art der im Plangebiet zulässigen Nutzungen eindeutig festzulegen und i.S. eines vorbeugenden Immissionsschutzes ein verträgliches Nebeneinander der „sonstigen“ Nutzungen im dörflich geprägten Siedlungskörper von Platten zu ermöglichen
- Festsetzungen im Hinblick auf einen vorbeugenden Immissionsschutz und das Emissionsverhalten von Betrieben.

### **11.5 ALTERNATIVENPRÜFUNG**

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Erweiterung einer bereits realisierten Biogasanlage. Die planungsrechtliche Sicherung des Betriebsstandortes ist die wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplans.

Der Betriebsstandort wurde im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft und seinerzeit auch aus umweltrelevanten Gesichtspunkten für geeignet gehalten. Dies wurde mit der Erteilung der Genehmigung zum Ausdruck gebracht und die Anlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben errichtet.

Eine tiefere Alternativenprüfung erübrigt sich im vorliegenden Fall, da es sich um eine Bestandsüberplanung handelt. Umweltrelevante Belange sind hierfür nicht maßgebend.

### **11.6 PRÜFUNG KUMULATIVER WIRKUNGEN**

Kumulative Auswirkungen sind nach derzeitigem Stand der Planung nicht zu erwarten.

---

## **12 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

---

### **12.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG**

Für die Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen konnte auf die im Umweltbericht angeführten Fachgutachten zurückgegriffen werden.

Probleme bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht ergeben.

### **12.2 MONITORING – HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTÜBERWACHUNG**

Aufgrund des vorliegenden Planungsfalls ergibt sich vorliegend im Wesentlichen eine Überwachungspflicht für die Fachbehörden. Hier sind zu nennen die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes und des Wasserrechtes wie

- Überwachung von emittierenden Anlagen (§§ 17, 24, 52 BImSchG)
- Anordnung von Messungen (z.B. § 26, 29 BImSchG)
- Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen z.B. § 19i WHG

Im Hinblick auf die Umsetzung der Ausgleichsflächen, die dem Betreiber der Biogasanlage bereits mit Erteilung der Genehmigung auferlegt wurden und im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens geändert bzw. abschließend festgelegt werden, ist auf die Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden als Ordnungsbehörde zu verweisen.

Durch jährlich stattfindende stichprobenhafte Ortsbesichtigungen soll zudem seitens der Ortsgemeinde die Umsetzung sowie die Unterhaltung der auferlegten Maßnahmen überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Für die Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen sind eine gewisse

Sachkunde sowie Messgeräte notwendig, so dass eine Überwachung durch die Ortsgemeinde nur bedingt möglich ist.

Außerdem wird auf die Pflicht der Behörden verwiesen, die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

### 12.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

In der Ortsgemeinde Platten wurde eine Biogasanlage errichtet und in Betrieb genommen. Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist die vom Betreiber geplante Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken Platten Flur 33, Flurstücke 128/1, 129 tlw., 130, 131, 131/2, 131/3 und 132.

In Platten soll die bestehende Biogasanlage entsprechend den vorhandenen Genehmigungen eine Leistungserhöhung und eine geringfügige Erweiterung auf entstandenen Restflächen, zwischen der Anlage und dem bereits realisierten Teilstück der B50, erfahren.

Neben den berechtigten wirtschaftlichen Aspekten ist der Betreiber an der Erweiterung der Biogasanlage auch aus umweltrelevanten Aspekten interessiert (Klimaschutz, Existenzsicherung der Landwirtschaft im ländlichen Raum). Aus diesem Grund hat sie bei der Ortsgemeinde den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen aus Sicht des Anlagenbetreibers die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung der Anlage herbeigeführt werden.

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurde durch die Ortsgemeinde das städtebauliche Erfordernis geprüft. Es galt zu klären, inwieweit die Aufstellung des Bebauungsplans mit dem Gebot der Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB zu vereinbaren ist. Dabei haben sich für die Ortsgemeinde verschiedene Belange herauskristallisiert, die das städtebauliche Erfordernis der gemeindlichen Planung begründen.

Die Herstellung und energetische Nutzung von Biomasse gehört zu den erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung unterstützt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und setzt dabei auch zunehmend auf die Nutzung von Biomasse. Mit den getroffenen planungs- und förderrechtlichen Maßnahmen soll u.a. auch der Strukturwandel in der Landwirtschaft im ländlichen Raum unterstützt werden.

Ein wesentlicher Belang zur Rechtfertigung der gemeindlichen Planungsabsicht ist die in § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB genannte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Insbesondere aus umweltbezogenen Gesichtspunkten ist der Betrieb der Biogasanlage positiv zu bewerten, da auf diese Weise ein Beitrag zum Klimaschutz wie etwa in Form der Minimierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen erzielt werden kann.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans will die Ortsgemeinde einen Beitrag dazu leisten, dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Mit der Energiewende hat nun der Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung einen „allgemeinen“

Charakter erlangt Das am 30.07.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, 1509) hat insbesondere die allgemeine Stärkung des Klimaschutzes bereits auf der Ebene der kommunalen Planungen zum Ziel.

Ein wirtschaftlicher Betrieb und somit eine Dauerhaftigkeit und realistische Chance für den Betrieb der Biogasanlage ist gegeben. Eine wirtschaftliche Betriebsführung der Biogasanlage ist durch die Stromeinspeisung möglich. Von einem dauerhaften Betrieb der Biogasanlage kann ausgegangen werden. Somit wird den aus städtebaulicher Sicht notwendigen Kriterien der Wirtschaftlichkeit entsprochen.

Bei der Planung sind aber auch konkurrierende Belange wie etwa die Anforderungen an die menschliche Gesundheit i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sowie die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten umweltrelevanten Schutzgüter zu berücksichtigen.

Der vorliegende Bebauungsplan soll aus Sicht der Ortsgemeinde einen wesentlichen Beitrag für ein verträgliches Nebeneinander der konkurrierenden Nutzeransprüche leisten. Auf diese Weise soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung in der Ortsgemeinde Platten ermöglicht werden.

Aus umweltrelevanten Gesichtspunkten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen eine umweltverträgliche Planung ermöglicht werden kann. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen bzw. nachteiligen Umweltauswirkungen für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten.

---

## 13 ANLAGEN

---

1. Prognose der Geruchsimmissionen und -immissionen ausgehend von der Biogasanlage vom Juli 2020, proTerra
2. nach der geplanten Erweiterung Landespflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Naturschutz
3. Betriebsbeschreibung

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Platten ‚Bebauungsplan „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wehrholzer Flur ‘

Platten, den

Jürgen Jakoby  
(Jürgen Jakoby, Ortsbürgermeister)

DS